

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Blauenweide», Blauen

Vom 11. Dezember 2007 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Naturschutzgebiet «Blauenweide», Blauen, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus den Parzellen Nr. 441, 442, 455 und 1599 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 1497 und 1502, alle im Grundbuch Blauen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt neu 69,86 ha.

§ 2 Schutzziele

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der für das Laufental charakteristischen Weidelandschaft als kulturhistorisches Zeugnis einer traditionellen Bodennutzungsform (Allmend in der Dreifelderwirtschaft);
- b. Erhaltung und Förderung der extensiv bewirtschafteten, ungedüngten Magerweiden und Magerwiesen von nationaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung und Förderung der typischen Kleinstrukturen wie Felsblöcke, Steinhäufen, Trockenmauern, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze mit deren spezifischen Faunen und Floren;
- d. Erhaltung und Förderung der standortgemässen, extensiv gepflegten und strukturreichen Waldgesellschaften mit ihren typischen Lebensgemeinschaften;
- e. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz;

¹⁾ [SGS 790](#)

- f. Förderung und Erhaltung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Eiche und Elsbeerbaum;
- g. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Lichtbaumarten und Dornensträucher, der Orchideen, der Vögel, der Reptilien und der Schmetterlinge.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art;
- b. Umbrechen des Bodens;
- c. Umwandlung der Magerwiesen-Flächen in Dauerweiden;
- d. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten;
- e. Verlassen der erlaubten Wege sowie Laufenlassen von Hunden;
- f. Durchführen von nicht bewilligten Veranstaltungen;
- g. * Campieren, Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;
- h. Entfachen von Feuer ausserhalb der bezeichneten Feuerstellen;
- i. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- j. Reiten oder Befahren des Gebietes mit Velos oder Mountainbikes abseits der erlaubten Wege sowie unbewilligtes Befahren mit Motorfahrzeugen;
- k. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln oder Ausbringen von Düngemitteln;
- l. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- m. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;
- n. Erstellen neuer Spazier- und Fusswege sowie Einrichtungen zur Freizeitnutzung;
- o. Veränderungen der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit diese im Widerspruch zu den Schutzzielen stehen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen, welche der Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets dienen.

^{3bis} Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

⁴ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

⁵ Der Unterhalt bestehender Wege, Bauten und Anlagen sowie die Rechte der privaten Grundeigentümer bezüglich Eigengebrauch bleiben gewährleistet.

⁶ Bodeneingriffe und Begehungen zur Dokumentation archäologischer Befunde sind in Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle gewährleistet.

⁷ Die Durchführung der 1-mal jährlich stattfindenden Flugtage der Modell-Segelflieger bleibt im bisherigen Rahmen und unter weitestgehender Schonung der Weide weiterhin gewährleistet. Der Anlass darf jedoch nicht durchgeführt werden zwischen dem 1. März und 15. August sowie zwischen dem 10. Oktober und 20. November.

§ 4 Bewilligungen

¹ Veranstaltungen unterliegen einer generellen Bewilligungspflicht. Bewilligungen können unter Beachtung der Schutzziele erteilt werden, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets entsteht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen, waldrechtlichen Bestimmungen.

² Für Bewilligungen von Veranstaltungen im Wald sind der Gemeinderat oder, wenn mehrere Einwohnergemeinden betroffen sind, das Forstamt beider Basel zuständig. Für Veranstaltungen im Offenland erteilt der Gemeinderat die Bewilligung im Einverständnis mit der kantonalen Naturschutzfachstelle.

³ Das «Informations- und Besucherlenkungskonzept» vom 20. Dezember 2006 bildet die rechtsverbindliche Grundlage für die Massnahmen zur Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung innerhalb des Perimeters des Naturschutzgebietes; ausserhalb hat es empfehlenden Charakter.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel, dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung («dem Ebenrain») und den Grundeigentümern für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991²⁾.

2) [SGS 790](#)

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet «Bachholle» vom 27. September 2006 mit dazugehöriger Abgeltungsberechnung bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des betreffenden Gebiets. Für den Wald sind die Schutzziele nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

⁴ Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche ist mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sicherzustellen.

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 6 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 7 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplans in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 8 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwändige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt beider Basel oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 36.0444
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. g.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2024.057

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 36.0444
§ 3 Abs. 2, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 3 ^{bis}	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057